

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes — Drucksachen 12/7564, 12/7688, 12/7863, 12/7844 —

hier: Einspruch gemäß Artikel 77 Abs. 3 Grundgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 672. Sitzung am 8. Juli 1994 mit der Mehrheit seiner Stimmen beschlossen, gegen das vom Deutschen Bundestag am 27. Mai 1994 verabschiedete Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 3 des Grundgesetzes mit folgender Begründung Einspruch einzulegen:

Begründung

Die vom Deutschen Bundestag in seiner Sitzung am 24. Juni 1994 getroffene Entscheidung, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses vom 23. Juni 1994 zum Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes nicht zu folgen, verkürzt nachhaltig die Ansprüche der Arbeitnehmer im Baubereich, indem bereits mit dem 31. Dezember 1995 letztmalig das Schlechtwettergeld als Leistung nach § 74 Abs. 3 Satz 3 AFG erbracht wird.

Zugleich wird die Verschlechterung bei der Regelung des Ausfalltages in § 84 Abs. 1 Nr. 2 AFG entgegen dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses beibehalten.

Es ist zur Zeit überhaupt nicht absehbar, ob es den Tarifvertragsparteien im Bauwesen gelingt, eine tarifvertragliche Vereinbarung über ein ganzjährig gesichertes Einkommen als Ersatz für das Schlechtwettergeld zum 1. Januar 1996 zu erzielen. Damit wird in Kauf genommen, daß es in der Schlechtwetterperiode 1995/96 zu höherer Arbeitslosigkeit kommt und die Arbeitnehmer in unverantwortlicher Weise finanziell schlechter gestellt werden.

Der Deutsche Bundestag wird aufgefordert, dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses folgend, den bis zum 31. Dezember 1993 geltenden Rechtszustand wiederherzustellen.

